

## Der Gastkommentar

### Braucht Deutschland ein weiteres Steuerfluchtgesetz?

Am 22.04.2009 wurde das sog. „*Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz*“ vom Kabinett abgesegnet und soll möglichst noch in der laufenden Legislaturperiode in Kraft treten. Im Kern geht es um verschärfte Mitwirkungs- und Informationspflichten nicht nur des einzelnen Steuerbürgers, sondern auch von bestimmten Staaten, die sich einer Zusammenarbeit und Auskunftserteilung aus Sicht der deutschen Finanzbehörden vermeintlich verweigern. Im Falle einer mangelnden Kooperation drohen die Einschränkung von Steuerbefreiungen für Auslandseinkünfte, die Nichtgewährung des steuerlichen Abzugs von Ausgaben oder die pauschale Schätzung der Besteuerungsgrundlagen.



Man muß schon bis in das Jahr 1969 zurückgehen, als der deutsche Gesetzgeber mit einem Auslandsinvestitionsgesetz noch gezielt Anreize für geschäftliche Beziehungen zum Ausland schaffen wollte. Seither ist eine stetige Verschärfung des steuerlichen Klimas für Auslandsinvestitionen zu verzeichnen – beginnend mit dem Außensteuergesetz von 1972 bis hin zu dem aktuellen Gesetzesvorhaben, das an sich nur einen letzten Meilenstein dieser staatlichen Mißbrauchsentwicklung widerspiegelt.

Deutschland verfügt bereits heute über eines der ausgefeiltesten Instrumentarien in Bezug auf „*Steuerfluchtnormen*“: Sei es beispielsweise die Zugriffsbesteuerung für Basisgesellschaften im Ausland oder die Hinzurechnungsbesteuerung für ausländische „*passive*“ Einkünfte; über diverse „*Anti-Treaty-Shopping*“. Mißbrauchsnormen, die den Schutz von Doppelbesteuerungsabkommen einseitig aufheben; bis hin zum Empfängernachweis des § 160 AO, der den steuerlichen Abzug von Ausgaben an dubiose ausländische Geschäftspartner bereits wirksam verhindern kann.

Insofern ist kritisch zu fragen, ob eine Exportnation wie Deutschland mit einem solchen weiteren Gesetz Auslandsbeziehungen steuerlich nicht zunehmend überreguliert. Und in Bezug auf die viel beschworene Steuergerechtigkeit ist zu erwidern: Im Bereich der Konzernfinanzierung ist z.B. die Nutzung von Finanzierungsgesellschaften auf den Antillengängige Praxis; oder im milliardenschweren E-Commerce-Markt ist es ein Leichtes, Online-Geschäfte über Server in steuergünstigen Standorten abzuwickeln – wo bleibt dann hier die Steuergerechtigkeit?

Prof. Dr. Axel Bader, München/Ingolstadt, Steuerberater  
Professor für Internationale Steuerlehre  
Hochschule Ingolstadt

### Thema: Braucht Deutschland ein weiteres Steuerfluchtgesetz?

Prof. Dr. Axel Bader, München/Ingolstadt, Steuerberater  
Professor für Internationale Steuerlehre  
Hochschule Ingolstadt